

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ausnahmeregelungen für Mitglieder der Landesregierung nach § 55 Abs. 2 Waffengesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass Justizminister Prof. Dr. Goll eine Bescheinigung zum Erwerb, Besitz sowie zum Führen von Waffen nach der Ausnahmeregelung des § 55 Absatz 2 Waffengesetz erteilt wurde;
2. wer diese Bescheinigung im Justizministerium erteilt hat;
3. ob die Minister und Ministerinnen der Landesregierung grundsätzlich als erheblich gefährdet eingestuft werden;
4. welche Voraussetzungen bei Personen für die Anwendung von § 55 Absatz 2 Waffengesetz vorliegen müssen;
5. auf wessen Veranlassung die Gefährdungseinstufung vorgenommen wird;
6. aus welchen Gründen außer dem Justizminister die weiteren Ministerinnen und Minister des Landes keine eigenen Schusswaffen besitzen, auch wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt;
7. ob es zutrifft, dass die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen sowie zum Führen von Waffen nach § 55 Absatz 2 Waffengesetz in jedem Ministerium des Landes erteilt wird, bzw. werden kann;

8. ob sie dies für einen angemessenen Umgang mit der Ausnahmeregelung des § 55 Absatz 2 Waffengesetz hält;

II.

die Berechtigung zur Erteilung der Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 Waffengesetz analog der Zuständigkeiten beim Bund ausschließlich auf das Innenministerium zu übertragen.

07. 07. 2010

Sckerl, Oelmayer, Wölfle, Rastätter, Schlachter, Walter,
Sitzmann, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Laut Stellungnahme der Landesregierung auf einen Antrag des erstunterzeichnenden Antragstellers (Drs. 14/6294) wurde dem Justizminister vom Justizministerium eine Bescheinigung gemäß § 55 Absatz 2 Waffengesetz zum Erwerb, Besitz sowie zum Führen von Waffen erteilt. Die Ausnahmeregelung des § 55 Absatz 2 Waffengesetz gilt unter Nichtanwendung des Waffengesetzes für Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes erheblich gefährdet sind. Mit dem Antrag sollen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 55 Absatz 2 Waffengesetz bei Mitgliedern der Landesregierung geklärt werden. Von besonderem Interesse ist die Klärung der Frage, welches Ministerium hierfür zuständig sein sollte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2010 Nr. 4–1115.0/327 nehmen das Innenministerium und das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass Justizminister Prof. Dr. Goll eine Bescheinigung zum Erwerb, Besitz sowie zum Führen von Waffen nach der Ausnahmeregelung des § 55 Absatz 2 Waffengesetz erteilt wurde;

Zu 1.:

Ja; auf die Stellungnahme zu Ziffer 1. des Antrags Drs. 14/6294 wird verwiesen.

2. wer diese Bescheinigung im Justizministerium erteilt hat;

Zu 2.:

Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums durch den Leiter der Abteilung I (u. a. Personal, Organisation) erteilt. Dies gilt auch für die Bescheinigung, die Herrn Justizminister Prof. Dr. Goll erteilt wurde.

3. ob die Minister und Ministerinnen der Landesregierung grundsätzlich als erheblich gefährdet eingestuft werden;

6. aus welchen Gründen außer dem Justizminister die weiteren Ministerinnen und Minister des Landes keine eigenen Schusswaffen besitzen, auch wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt;

Zu 3. und 6.:

Beim Amtsantritt einer Ministerin bzw. eines Ministers beurteilt das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – die Gefährdungslage auf Grundlage der Gefährdungsanalysen des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz und legt gegebenenfalls Gefährdungsstufen fest bzw. ordnet polizeiliche Schutzmaßnahmen an. Derzeit sind für den Ministerpräsidenten sowie für alle Ministerinnen und Minister des Landes Baden-Württemberg Gefährdungsstufen mit unterschiedlicher Gefährdungsintensität festgelegt.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag Drs. 14/6294 (Ziffer 3.) ausgeführt, gibt es verschiedene Maßnahmen, um Gefährdungssituationen zu begegnen. Im Einzelfall werden Beratungen bzw. Empfehlungen zu technischen und bautechnischen Sicherungseinrichtungen durch das Landeskriminalamt angeboten. Über die Erforderlichkeit eines Erwerbs von Schusswaffen für gefährdete Personen nach § 55 Abs. 2 WaffG entscheiden die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Stellen (vgl. Antwort zu Ziffer 7.).

4. welche Voraussetzungen bei Personen für die Anwendung von § 55 Absatz 2 Waffengesetz vorliegen müssen;

5. auf wessen Veranlassung die Gefährdungseinstufung vorgenommen wird;

Zu 4. und 5.:

Eine Bescheinigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie zum Führen dieser Waffen wird nach § 55 Abs. 2 WaffG an Personen erteilt, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind. Ob jemand im Sinne von § 55 Abs. 2 WaffG erheblich gefährdet ist, ist nach den Grundsätzen von § 19 WaffG zu beurteilen. Danach wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Behörde zu prüfen, die für die Erteilung der Ersatzbescheinigung zuständig ist. Darüber hinaus müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 4 WaffG (Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und Nachweis einer Haftpflichtversicherung) vorliegen.

7. *ob es zutrifft, dass die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen sowie zum Führen von Waffen nach § 55 Absatz 2 Waffengesetz in jedem Ministerium des Landes erteilt wird, bzw. werden kann;*

Zu 7.:

Ja. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Waffengesetzes – DVOWaffG – vom 8. April 2003 (GBl. S. 166), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), entscheiden über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG

- im Geschäftsbereich des Innenministeriums die dort genannten nachgeordneten Behörden (z. B. Regierungspräsidien und Polizeibehörden) für ihre Bediensteten, im Übrigen das Innenministerium;
- die sonstigen Ministerien, der Rechnungshof und die Verwaltung des Landtags im Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

8. *ob sie dies für einen angemessenen Umgang mit der Ausnahmeregelung des § 55 Absatz 2 Waffengesetz hält;*

Zu 8.:

Ja. Das Innenministerium befürwortet die bestehende Zuständigkeitsregelung nach § 3 Abs. 1 DVOWaffG. Sie entspricht den Regelungen auf Bundesebene.

II.

die Berechtigung zur Erteilung der Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 Waffengesetz analog der Zuständigkeiten beim Bund ausschließlich auf das Innenministerium zu übertragen.

Zu II.:

Eine Übertragung der Zuständigkeit ausschließlich auf das Innenministerium ist nicht sachgerecht; an der bisherigen Zuständigkeitsregelung wird festgehalten. Auch auf Bundesebene ist nicht nur das Bundesministerium des Innern zuständig. In § 23 der geltenden Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Waffengesetz vom 6. Dezember 1976 hat das Bundesministerium des Innern u. a. „die obersten Bundesbehörden“ für zuständig erklärt, Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG (früher: § 6 Abs. 2 Satz 3 WaffG) zu erteilen.

Rech

Innenminister